

Schuleinschreibung

Die Schuleinschreibung erfolgt in der J.-B.-Laßlebenschule Kallmünz rein administrativ, d.h. Die Eltern der Vorschulkinder, die regulär eingeschult werden sollen, werfen uns die bereits versandten Anmeldeformulare in den Briefkasten oder verschicken die Anmeldeunterlagen mit der Post. Impfpässe und Untersuchungshefte werden nicht beigelegt, aus Familienstammbüchern wird die Geburtsurkunde kopiert. Aus organisatorischen Gründen bitte ich darum, dass die Formulare so bald wie möglich eingeworfen werden. Der späteste Termin ist der 25. März

Auch die Beratung der Korridorkinder erfolgt telefonisch. Eltern, die bereits einen Termin vereinbart haben, rufen **zu dieser Zeit** an. Eltern, die noch keinen Termin vereinbart haben,

Auch Eltern von Vorschulkindern sollen bitte regelmäßig auf unsere Homepage schauen. (www.schule-kallmuenz.de) Wenn es whatsApp-Gruppen der Kindergarteneltern gibt, bin ich um eine Verbreitung dieser Nachricht sehr dankbar.

Für Nachfragen stehe ich telefonisch (09473 367) am Vormittag oder per Mail (vskallmuenz@t-online.de) zur Verfügung. Gerne besprechen Sie auch außerhalb der Geschäftszeiten den Anrufbeantworter. Ich rufe zurück.

Text des Kultusministeriums

Wie erfolgt die Schuleinschreibung für die Jahrgangsstufe 1 im kommenden Schuljahr an den Grundschulen und Förderzentren? (akt. 17.03.2020, 11:30 Uhr)

Die Schuleinschreibung steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterrichtsbetrieb und findet daher in dem dafür vorgesehenen Zeitraum statt. Den genauen Termin erfahren Sie von der jeweiligen Grundschule bzw. dem jeweiligen Förderzentrum. Bei der Einschreibung gelten angesichts der derzeitigen Situation folgende Besonderheiten (vgl. KMS vom 16.03.2020):

Die persönliche Anmeldung des Kindes durch mindestens einen Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich.

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für das Schuljahr 2020/2021 telefonisch oder schriftlich (auch per Mail) an.

Die Erziehungsberechtigten übermitteln der Schule die erforderlichen Anmeldeunterlagen fristgerecht auf dem Postweg, per E-Mail oder auch persönlich. Bitte fügen Sie – sofern Sie dies möchten; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht – auch den sog. „Übergabebogen“ („Informationen für die Grundschule“), den Sie vom Kindergarten erhalten haben, bei, da dieser der Schule wichtige Hinweise zur Schulfähigkeit des Kindes geben kann.

Hinsichtlich der pädagogischen Feststellung der Schulfähigkeit gilt:

Die allgemeine Pflicht zur Teilnahme des Kindes am sog. „Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit“ (wie z. B. „Schulspiel“ o. ä.) entfällt. Sollte ein solches Verfahren im begründeten Einzelfall notwendig sein, können Schule und Erziehungsberechtigte – unter Berücksichtigung der Anforderungen des Infektionsschutzes – organisatorische Lösungen dafür finden.

Für eine pädagogische Beratung der Erziehungsberechtigten im Vorfeld der Einschreibung stehen die Schulen weiterhin zur Verfügung. Die Beratung erfolgt telefonisch, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch persönlich.

Auch für Erziehungsberechtigte, deren Kinder zwischen dem 1.7. und dem 30.9.2020 sechs Jahre alt werden („Einschulungskorridor“), erfolgt weiterhin eine Beratung durch die Schulen – telefonisch, per Mail oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch persönlich. Bitte beachten Sie: Sollten Sie den „Einschulungskorridor“ in Anspruch nehmen und Ihr Kind erst zum Schuljahr 2021/22 einschulen

lassen wollen, müssen Sie dies der Schule spätestens bis zum 14.4.2020 in einer schriftlichen Erklärung mitteilen.